



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 20. Umfang der Baupflicht im allgemeinen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

an das Offizialatgericht.¹ Bisweilen wurden die Pläne, nach denen gebaut werden sollte, vom Archidiakon vorgeschrieben, zumeist scheinen jedoch die Gemeinden selbst die Bauten nach ihrem Geschmacke und Willen eingerichtet zu haben.²

Zweite Abteilung.

Die Objekte der Kirchenbaupflicht im allgemeinen.

§ 20.

Umfang der Baupflicht im allgemeinen.

Die Baupflicht der bürgerlichen Gemeinde für die kirchlichen Gebäude im Fürstbistum Paderborn erstreckte sich auf alle Fälle, wo immer bei den Kirchen und Wohnungen der Pfarrer und Küster eine Baunotwendigkeit eingetreten war. Die Bauten der Pfarrei wurden durch alle zur Pfarrei gehörigen Gemeinden bestritten.³

Bei den Pfarrkirchen wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um einen Neubau, einen Erweiterungsbau, um einzelne Teile der Kirche, um größere oder kleinere Reparaturen handelt.⁴ Wie die Baukosten der Kirchen werden die der Pfarrhäuser von den eingepfarrten bürgerlichen Gemeinden bestritten; die gewöhnlichen Reparaturen wie erforderliche Neubauten müssen gleichmäßig ausgeführt werden. Auch die notwendigen Wirtschaftsgebäude

¹ Über die geistlichen Gerichte im alten Fürstbistum Paderborn s. Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 84/85, Stuttgart 1915/16 I, S. 194 ff. — Die erhaltenen Gerichtsprotokolle haben nur wenig Hinweise auf Prozesse über die Kirchenbaupflicht.

² Vgl. unten S. 122 zu Kleinenberg.

³ Da die Baupflicht häufiger für mehrere Objekte zugleich ausgesprochen ist und die Belege für die Kirchen und Pfarrhäuser sehr zahlreich sind, werde ich sie bei der unten folgenden Zusammenstellung anführen und nur die rechtlich bedeutsamen näher mitteilen.

⁴ Es handelt sich aber stets nur um eine subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden. Das tritt für die kleineren Reparaturen hervor in den Bestimmungen der „Kirchenordnung“ Cap. X § 4 (Landesv. I, 271). Zur Verhütung der Kirchendiebstähle „wird allen Pastoren, Seelsorgern und Tempeliren wohlernstlich hiemit anbefohlen, die Thüren und Schlösser deren Kirchen, Sacristeyen und Sacrarien aus den Kirchen-Mitteln besser dann bishero versehen, und wo nöthig verdoppeln, die Fenster mit gnugsamen eisernen in die Mauer verfestigten Stangen versichern zu lassen“. Vgl. auch unten S. 110.

und -räume muß die Gemeinde stellen¹ und die Gartenzäune unterhalten.² Es scheint, daß auch die sogenannten kleinen Reparaturen von den Gemeinden bezahlt sind; jedoch liegt hierfür entscheidendes Quellenmaterial nicht vor.³ Die Küsterhäuser stehen den Pfarrhäusern gleich. Die Gemeinden mußten dem Küster auch die notwendigen Wirtschaftsgebäude stellen.⁴ Da in den Küsterwohnungen

¹ Altenbergen (mit der Dorfschaft Eilverßen) 1733: „curia pastoralis wäre in etwas gebessert; es wehre auch das strohtach reparirt und mueße er (pastor) wegen der schlechten zeiten mit der gemeinheit in die gelegenheit sehen; die stallung aber beim hause wehre in solch schlegtem stand, daß dieselbe, in specie der schweinestall, täglich umfallen wolte; mit bitte, die gemeinheit zur reparation ahnzuweisen, besonders dahe schon ein baum holz zu dem ende verehrt wäre.“ — Entscheidung: „Es wird dieses dem richter und vorsteher beider dorfschaften communicirt mit dem befehl, die nöthige besserung mit erstem zu verfügen.“ (Vp. Gv. 5 fol. 231 v.) — Bellersen (mit Bökendorf) (1734): „Weilen es der augenschein überall gegeben, daß das pastorathaus, zumahlen besonders das fachwerk im schlechten standt, und die s. v. schweineställe schier völlig ruiniös, alß ist beiden gemeinheiten alles mit erstem zu repariren und in guet stand zu setzen nachtrücklich ahnbefohlen.“ — Sommersell (1738). Auf Anzeige des Pastors, „daß der tach aufm pfahrhaus besichtigt und sonst die übrige stallung in tach und fach erhalten werden mueße“, erfolgt die Entschließung: „Extrahatur mandatum so. et reparandi.“ (Vp. Gv. fol. 141 v.) Westheim (1754): Dem alten und dem neuen Vorsteher wurde bei 5 gg Strafe anbefohlen, „in dem pastorathause die bühne zum nöthigen beschuß zu befördern und die dehl zum nöthigen dreschen ausbessern zu laßen, als im wiedrigen sie in ebbemelte straf fällig erklärt, mithin obiges alles sumptibus communitatis durch werkverständige ohne weiteren anstand verfügt werden solle“. (Vp. Gv. 9 fol. 90.)

² Der Pastor zu Essentho klagte (1729) gegen die „Gemeinheit“ dasselbst vor dem Archidiakonatsgerichte. Die Entscheidung lautet: „Es wird der Gemeinheit bei willkührlicher hohen straf anbefohlen, die zerfallenen zäune umb die pastoratgartens nicht allein wieder in bisherigen stand zu setzen, sondern auch in der Kirchen sich auferbawlich und sittsamb aufzuführen. die lieder wechselweise abzusingen usw.“ (Gp. Gv. 1.) — Bleiwäsche (1724, Juni 26.): „Als die gemeinheit unterm 2. huius bei 10 gg. straf anbefohlen, den zaun an das herrn pastors gegen dessen hause über gelegen, so genannten mußhof, repariren und in guten stand setzen zu lassen, bei heutiger synodalvisitation aber, daß solches noch nicht geschehen, befunden, so wird die gemeinde in die 10 gg. verwirkte strafe hiemit fällig erklärt und die arctiora poenalia bei 15 gg cum citatione ad docendum de partitione aut videndum ulterius declarari cum termino 8. dui erkannt.“ (Vp. Gv. 3.) — Dalhausen (1753): „Der (!) fürstehere der gemeinheit Dalhausen versprachen ad protocollum, daß sie erstern tages den schlag an des h. pastor seinen garten in völligen stand setzen wollten.“ (Vp. Cam. 16.)

³ Vgl. die vorherg. Anm.

⁴ Z. B. ergeht am 15. Juni 1768 folgendes Edikt des Generalvikars an die Gemeinde Herstelle: „Nachdem in der Visitation zu Herstelle festgestellt worden, daß das dort in Augenschein genommene sehr baufällige Schul- und Küsterhaus trotz „mehrmalen anbefohlenermaßen biß hiehin nicht reparirt, noch mit einer höchst nöthigen stallung versehen, sondern dem augenscheinlichen umbsturtz annoch so hinstehen solle“, wird den Gemeinden Herstelle und Würgassen bei 20 Goldg. Strafe die Reparatur wiederholt anbefohlen. — Der Vorsteher von Herstelle versprach nach dem Bericht vom 1. August 1768

zugleich sehr häufig die Pfarrschulen eingerichtet waren, hatte die Unterhaltung so lange keine Schwierigkeiten, als die Filialdörfer ihre Kinder zur gemeinsamen Pfarrschule schickten. Wenn die Filialgemeinden ihre eigenen Schulen eingerichtet hatten, brauchten sie die Schule am Pfarrorte nicht mehr zu unterhalten; für die Wohnung des Küsters, mochte er auch zugleich Lehrer sein, blieben sie jedoch baupflichtig.¹ — In der Stadt Lügde soll der Küster an der ihm übergebenen Wohnung selbst die kleinen Reparaturen bezahlen, soweit die Kosten einen Taler nicht überschreiten; diese Abmachung scheint ein Einzelfall zu sein.²

Die Wohnungen der zur eigentlichen Seelsorge bestellten Kapläne oder Vikare in Städten wurden ebenfalls von den Gemeinden unterhalten, soweit ich sehe, auch aus dem Grunde, weil diese Stellen Stiftungen der Stadtgemeinde waren.³

im Beisein des Pastors, sofort die nötige Reparatur vorzunehmen und im Frühjahr eine ganz neue Stallung mit einer neuen Kammer darauf“ zu bauen. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Herstelle“.)

¹ Nach längerem Streite der Gemeinde Neuhaus gegen die Gemeinden Thune und Senne über den Beitrag für das Schulhaus zu Neuhaus erging am 12. August 1740 das Urteil: „daß zwar beklagte zur reparation der kirchen, pastorat und cüstershaus pro sua quota, nicht aber zur reparation dieses schulhauses zu concurriren schuldig.“ Gleichzeitig wurde „klägern über die außgab zur kirchen und pastorathaus . . . nach maaßgabe der anno 1716 ergangener verordnung sich zu verhalten, mithin solche rechnung inner mohnatsfrist zu übergeben nochmahlen nachrücklich und bey 5 goltg. straf anbefohlen“. Dagegen müssen die Thuner und Senner beweisen, daß sie ihre Jugend selbst unterrichten lassen. — (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Neuhaus“.) Am 13. August 1802 erfolgte in einem Prozesse der Gemeinde Pömbesen gegen die Gemeinden Reelsen, Alhausen und Erwitzen eine Sentenz zur Vollstreckung des Urteils (vom 19. Mai 1802) gegen die Beklagten, „zur Reparatur des Schul- und Küsterhauses nach dem Schatzungsfuße zu kontribuiere“. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Pömbesen“.) Für die weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Beispiele für Istrup (1707, 1753, 1755), Holzhausen (1717, 1723, 1736, 1738), Sandebeck (1723), Haarbrück (1732), Pömbesen (1738, 1743, 1771, 1773), Vörden (1741, 1771), Dringenberg (1743), Bellersen (1743), Herstelle (1763), Bleiwäsche (1765), Sommersell (1771, 1782), Stukenbrock (1799). — Vp. Gv.

² 1754. Die Stadt kauft ein Haus mit Garten, dem Kirchenstande in der obern Kirche und allem Zubehör für die Küsterei und will es anstatt des Strohdaches mit Steinen decken lassen, es vollständig reparieren, „von alliger last, schatzung und sonstigen städtischen beschwerden frey lassen und eximiren . . . also jedoch, daß nach solchem vorgang ein zeitiger cüster solches in tach und fach gehöriger weiß und sonstiger kleinen, einen thaler nicht übersteigender reparation zu erhalten schuldig und verbunden seyn soll, welches dan auch ex parte vicariatus so verwilligt wird . . .“ (Vp. Gv. 9 fol. 58 v.)

³ So bescheinigt 1722 der Kommissar des Archidiakonats des Domkämmerers, daß in diesem Bezirke die Gemeinden non tantum suorum parochorum et sacellanorum sed et custodum et ludimagistrorum domos

Für den Umfang dessen, was neben der Kirche als Zubehör der Baupflicht der Gemeinde unterliegt, sind bestimmte Grenzen nicht gezogen. Der Hauptaltar gehört immer zur Kirche und wird von der Gemeinde unterhalten. Nebenaltäre müssen dann, wenn an ihnen eigene Benefizien gestiftet sind, von den Inhabern² dieser Benefizien in Ordnung gehalten werden.¹ Die Sakristei² wird wie die mit der Kirche etwa verbundenen Kapellen gleichfalls von den Gemeinden in Bau und Besserung gehalten; ja auch gesondert stehende Kapellen, Heiligenhäuschen, Bildstöcke, Kreuze müssen von den Gemeinden unterhalten werden, falls nicht ein baupflichtiger Eigentümer nachgewiesen werden kann.³ Privat-

vollständig bauen und unterhalten müßten. (Akt. Archiv des Domk. Paderborn.) — Beverungen 1717: „Bürgermeister und rat ist bei arbiträrer straf anbefohlen, das ossuarium unten auszumauern und die windeltreppe im turm in solchen stand setzen zu lassen, damit die augenscheinliche gefahr eines sonst befurchtenden unglücks vermieden bleiben möge; mithin des h. sacellani haus zwischen hier und Michaelis, welches bei der Besichtigung sehr ruinös und baufällig gefunden, repariren zu lassen.“ (Vp. Gv. 2.) — Driburg 1734. Die Stadt hat für den Kaplan und seine Nachfolger ein Haus gekauft. „Außwendig wollte die stad das hauß in tach und fach setzen, das inwendige mueste der sacellanus für seine commodität so gueth bawen lassen, alß er könnte; es wäre ein ziemblicher garten dahinter, auch ein gueter brunnen in der küchen.“ Die Stadt wird angewiesen, das Haus ganz mit Steinen zu bedachen und es bis Michaelis zum Einzug des Kaplans fertig zu stellen. — Die Stadt betont, daß sie die Kaplanei fundiert habe und der Kaplan nicht einseitig Kapitalien ablegen dürfe. (Vp. Gv. 6 fol. 78 v.)

¹ Dringenberg 1736 (Vp. Gv. 6 fol. 117). Steinheim 1738 (Vp. Gv. 7 fol. 116). Dringenberg 1741: Der Katharinenaltar soll auf Kosten des Benefiziums repariert werden. (Vp. Go. 8 fol. 56 v.) — Steinheim 1741: „Weiln das altare ss. trium Regum fast noch in vorigem stande, als ist moderno sacellano qua possessori commendae bei willkürlicher straf anbefohlen, solches in esse et decenti ornatu zu halten, auch daß solches geschehen innerhalb 4 wochen zu referiren.“ (Vp. Gv. 8 fol. 116.) Dringenberg 1743: „Das altare s. Crucis, cuius possessor est modernus sacellanus ist in gueter ordnung und zier;“ wegen des Katharinenaltars soll an den Inhaber, den Pastor von Fürstenberg, geschrieben werden. (Vp. Gv. 8 fol. 197.)

² Z. B. Lügde 1736 (Beschuß wird erneuert, ein Bild repariert) (Vp. Gv. 6 fol. 171). — Asseln 1741: „Übrigens hat man gemerkt, daß diese kirch zwar äuserlich, aber inwendig noch nicht imstande; inzwischen ist eine neue sacristey an derselben gebauwet (von der Gemeinde), welche noch diesen sommer in den stand gesetzt werden solte.“ (Vp. Bu.)

³ Sommersell 1728: „Dan ist den richtern und vorstehern anbefohlen, an der seiten nacher Heyerhusen ein kreutz zu setzen“ (Vp. Gv. 4 fol. 96.) Steinheim 1733 (Heiligenhäuschen vor der Kirche mit einer Kreuzigungsgruppe. — Grabkapelle der von Oeynhausen. — Vp. Gv. 5 fol. 175). Lügde 1733: „Es ist auch remarquirt, daß die aedicula, worin die statua dolorosae Virginis, einwendig in etwas reparirt, auswendig aber noch in vorigem schlechten stand seye“ (Vp. Gv. 5 fol. 203); vgl. 6 fol. 171 (1736). — Steinheim 1738 (Vp. Gv. 7 fol. 100; 8 fol. 284 (1743). Dringenberg 1741: „Das concavum, worin statua B. Mariae virginis, retro ecclesiam ist noch nicht reparirt.“ Den Bürgermeistern wird aufgetragen, das binnen 4 Wochen besorgen zu lassen.

kapellen werden gleichfalls der kirchlichen Aufsicht unterstellt; sie müssen von den Eigentümern unterhalten werden.¹ Die Orgel muß von den Gemeinden sowohl neu angeschafft als auch in Reparatur gehalten werden; da das Volk nicht immer von der Notwendigkeit einer Orgel in der Kirche überzeugt war, mußten bisweilen scharfe Maßnahmen ergriffen werden, um die Pflichtigen zur Leistung ihrer Beiträge zu veranlassen.² Die Glocken werden

(Vp. Gv. 8 fol. 57 v). Die Nische sollte ein gewisser Rave Schwartz reparieren lassen; der sei gestorben, und die Witwe und Kinder seien arm. „Intuitu pauperatis ist die sache dahin ausgemacht, daß sitzender rhaet, burgermeistere, oämmerere und sacretarius darzu geben sollten; gestalten dan auch Rmus vicarius generalis dazu 6 Gr. ausgetahn, wie gleichfals pastor et sacellanus.“ (Vp. Gv. 8 fol. 180 v.) Lügde 1754: „Soll vorm thor die statua s. Kiliani auf kosten der stadt abgeändert, wie auch beyde kirchen a magistratu annoch dieses Jahr in tach und fach gesetzt und darin erhalten werden . . .“ Dan soll das aufm hiesigen rahthaus vorfindliche kruzifix ahn hiesige kirche gesetzt und mit ein obtach versehen werden (Vp. Gv. 9 fol. 55 v). Neuhaus 1765 (Vp. Gv. 11 fol. 96).

¹ 1622 hatten die Herren von Spiegel zu Oberklingenburg und Bühne eine Kapelle an die Kirche zu Rösebeck angebaut. Auf Beschwerde der Gemeinde Rösebeck, daß die Kapelle ruinös sei und die Kirche in Mitleidenschaft ziehe, erging am 11. Juli 1718 der fürstbischöfliche Befehl an den Rentmeister zu Dringenberg, die Reparatur zu erzwingen. — Ein neuer Streit brach 1737 aus; als die von Spiegel die Kapelle nicht herstellen ließen, folgte am 23. September 1738 die Sentenz, daß die von Spiegel der Kapelle verlustig gehen sollen; die Gemeinde Rösebeck übernimmt die Reparatur und benutzt die Kapelle als Sakristei. — Die Verhandlungen dauern indessen noch bis 1740. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Rösebeck“.) Ferner: Gp. Cam. fol. 575 v (1734 Februar 27). Es wird das Dekret vom 2. November 1724 erneuert, wodurch die „samblichen interessierten von Spiegel“ gehalten werden, die v. Sp.sche Kapelle zu Daseburg zu reparieren und in gehörigen Stand zu setzen. — Für die bischöflichen Kapellen zu Wewelsburg 1728, 1742, 1754 (Vp. Gv. 4. 8. 9.), zu Ring-Boke 1728. 1731. 1735. 1737. 1740. 1743. 1754 (Ibid. 4—9); die Kapelle derer von Donop zu Wöbbel bei Steinheim 1738. Eingehender Bericht. (Vp. Gv. 7 fol. 115).

² Der Bischof Ferdinand II. von Fürstenberg (1661—1683) hatte der Gemeinde Neuhaus eine neue Orgel geschenkt. Als 1684 daran eine Reparatur notwendig war, ließ der Generalvikar persönlich am 19. Juli den Richter und den Bürgermeister von Neuhaus vor sich laden; er beauftragte sie, der Gemeinde zu eröffnen, „sie möge die Orgel, weilen anitzo daran etwas zu bessern, auch ein meister eben vorhanden wäre — zumahlen es im gantzen landt gebräuchlich ist — reparieren lassen.“ Bei der anberaumten Versammlung der Gemeinde verhielt sich diese weigerlich. Darum erklärte der Richter am 20. Juli dem Generalvikar, die Gemeinde werde die Reparaturkosten nicht übernehmen. Der vom Generalvikar zitierte Bürgermeister Conrad Haltermann erschien trotz mehrmaliger Ladung nicht; ja er ließ dem Generalvikar sagen, Se. Hochwürden könnten ihrem Knechte befehlen, nicht dem Bürgermeister. Nachdem er nun in 20 Goldg. Strafe erklärt war, gab er am 22. Juli 1684 vor dem Generalvikar die Antwort ab: „Es mögte ihretwegen eine orgel in der Kirche sein oder nicht; der es hatte machen lassen, hette auch wol, umb selbiges zu conserviren, die rente darzugeben können; es sollen die templirer daß kirchengelt, welches sie in gastereien und sonsten versoffen und ver-

regelmäßig von den Gemeinden unterhalten. Für die Glockenseile besteht keine allgemein gültige Gewohnheit; bisweilen werden sie

schwendet, zu reparirung der orgel anwenden; und soferne Ihro Hochwürden, der herr vicarius, ihnen deßentwegen etwaß befehlen, würden sie es darauf ankommen lassen müssen.“ — Die ablehnende Haltung nützte jedoch der Gemeinde nichts. Der Generalvikar gab am 3. August 1684 dem fürstlichen Rentmeister in Neuhaus den Auftrag: „den richter, vorstehere und die gemeinheit über das in beykommender specification vom orgelmacher prä-tendirende lohn ohne ferneres absehen exequiren zu lassen.“ (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Neuhaus“.) — Ähnlich verhielt sich die Gemeinde Ahden, als sie ihre Quote zu der neuen Orgel in Brenken 1698 bezahlen sollte. Der Patron und „Obertemplirer“ der Pfarrei Brenken, Freiherr von Brenken, hatte durch seine Vorstellungen beim Offizial bewirkt, daß in Brenken am 5. März 1698 ein Ortstermin abgehalten wurde. Hier erklärte der Richter des Dorfs Ahden, Hermann Stetter, daß die Gemeinde Ahden letzthin noch zum Bau des Pastorat- und Küsterhauses $\frac{1}{3}$ beigetragen hätte. Die Gemeinde habe aber auch vorher die Notwendigkeit des Baues, um den sie gewußt, anerkannt. Von der Notwendigkeit einer neuen Orgel sei Ahden nicht überzeugt. Den gleichen Standpunkt nahmen die beiden Vorsteher Jürgen Meyer und Jürgen Baltz sowie die beiden Gemeindeglieder Cordt Kemper und Johann Krohne ein, und die durch Glockenschlag berufene Gemeinde erklärte einhellig: „daß weilen sie nicht anfänglich mit zu raht gezogen und daß orgel zu hoch an geldt zu stehen kehme, sie vor dießmahl nicht pro quota darzu kontribuiren konte“. Darauf erschien am 10. März 1698 das fürstliche Edikt: „Nachdemahlen Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn, . . . sowol von dero officiale Holter, alß auch auß deme unterm 4. dieses abgehaltenen prottocollo gehorsambst referirt worden, waß maßen dero dorfschafft Ahden im ambt Wewelspurg eigener geständnis nach, jeder zeit zu denen nothwendigen außgaben und unkosten der gemeinde zu Brenken, alß ihrer mitpfarrkirchen pro tertia parte concurrirt, darin sich aber voritzo weigerlich bezeigen, und dan die aufrichtung eines neuen orgels in gedachter kirchen zu ehren und verbesserung des gottesdienstes gereichen thete, dahero gebetten, hierunter nachrücklich zu verordnen, alß befehlen höchstgedachte Sr. Hochfürstlichen Gnaden ermelter dorfschafft hiemit bey zehen goltgulden straf wol ernstlich, zu behuef des neuen orgels erfordernder unkosten pro tertia parte ungesaumbt zu concurriren und ohnverzüglich beyzuschaffen, wie gleichfals zu vollführung der neuen kirchhofsmauern das ihrige pro rata zu contribuiren, oder im widrigen fall zu gewertigen, daß dieselbe nicht allein in oben anbetröhete straf declarirt, sondern auch per arctiora darzu angewiesen werden sollen.“ (Archiv Generalvikariat Paderborn „Brenken“.) Beverungen 1728: „Diesemächst seyndt anwesende bürgersmeister zur red gestellet worden, warumb die Orgel nicht instande wäre.“ Der damalige Bürgermeister „Viet Suren utpote consul regens“ schob die Schuld auf seinen Vorgänger. Der Pastor erklärte, dieser habe ohne Vorwissen des Pastors von einem Orgelmacher aus Göttingen an der Orgel arbeiten und sie verderben lassen. Der Bürgermeister erklärte: „daß dem sämtlichen raht incumbiren thete, die orgel in stande zu halten, und wisse nicht, daß solches mit vorwissen eines zeitlichen pastoris geschehen müßte. Sie hätten einen organisten in der stadt, welchen sie innerhalb 8 tagen nachher Paderborn ad probam schicken wollten.“ Es wird „Bürgermeister und Rat“ die Reparatur der Orgel befohlen; sonst würde sie vi officii sumptibus magistratus erfolgen. (Vp. Gv. 4 fol. 8.) Pömben 1734: „Custos et simul organista referirte, daß das orgel eine reparation vonnöhten hätte, und wehren die pfeifen voller staub, auch die mittleren pfeiffen baufällig.“ — „Es soll deren reparation den gemeinheiten recommandirt werden.“ (Vp. Gv. 6 fol. 60v.) — Stukenbrock 1735: „Or-

aus der Kirchenkasse bestritten.¹ Die Kosten für die Kirchenglocke scheint bis 1679/80 häufig die Kirchenkasse aufgebracht zu haben; bei der damaligen bischöflichen Visitation wurde den Gemeinden

ganum modo reparatum est ante biennium. Communitas per suos templarios tenetur solvere omnes impensas ecclesiae et organi. (Vp. Gv. 6 fol. 880.) Wünnenberg 1735. Da keine Orgel vorhanden: populus ad illud construendum vehementer est adhortatus; wird 1739 eingeschärft. 1742: „Betr. die neue orgel producirt der stadt-secretarius original-contract, so dieserhalb den 22. August 1741 mit dem orgelmacher geschlossen, und ist dem secretario ferner anbefohlen, einen ohngefährlichen statum zu präsentiren, wie die 250 Rtlr. können bezahlt werden, auch was wirklich darauf bezahlt. (Vp. Bu. fol. 200, 226, 235.) — Dringenberg 1705 (Vp. Gv. 6 fol. 117); 1738 (Vp. Gv. 7 fol. 43^v). — Herstelle 1738: „Datur pro praesenti in ecclesia organum sumptibus communitatis comparatum. (Vp. Gv. 7 fol. 46.) Hövelhof 1743 (Vp. Gv. 8 fol. 362).

¹ 1678. Die zu Sandebeck gehörigen Gemeinden müssen unverzüglich die von Meister Claudius Bricon gegossene Glocke bezahlen. (Protoc. Gv. p. 201. Arch. des Domk. Paderborn.) — 1678. Auch die Stadt Beverungen ist diesem Meister noch 71 Tlr. für eine Glocke schuldig (Ibid.). — Steinheim 1714 (Bürgermeister und Rat der Stadt St. bitten den Generalvikar, die Eingesessenen von Ottenhausen zu zwingen, die ihnen auferlegten 8 Tlr. wegen Umgießens der Glocken zu bezahlen (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Steinheim“). Pömben 1696: Auf Beschwerde des Pastors, daß die Glockenseile aus der Kirchenkasse bestritten würden, werden die Lasten den Gemeinden auferlegt. (Vp. Gv. 1. Beilage.) 1732 werden „allen interessierten dorfschaften richtere“ zur Rede gestellt, warum die erst im vorigen Herbst in Nieheim vom Glockengießer Lappey gelieferte Glocke geborsten. Die Richter erklärten, die Glocke hätte „ihnen über die 100 Rtlr. gekostet“. Die Richter und Vorsteher werden angewiesen, die Kontrakte mit dem Glockengießer durch das Generalvikariat genehmigen zu lassen; sie sollen etwas auswerfen für einen ordentlichen Läufer. 1736: Die Kosten für diesen Läuteküster sollen nach dem Schatzkontingent aufgebracht werden. 1755 wurden neue Glockenseile beschafft. Die Gemeinden bezahlten 6 Rtlr.; „übrige 3 Tlr. aber sollen für diesmal ex restantiis ecclesiae citra consequentiam vergütet werden“. (Vp. Gv. 9 fol. 128.) — Herstelle 1732. Auf die Beschwerde des Herrn von Falckenberg gegen die Gemeinden Herstelle und Würgassen, daß diese ein 14tägiges Totenläuten seinen Familienangehörigen versagten, erklärten die Vorsteher, daß der H. v. F., als sie vor ungefähr 12 Jahren in Cassel eine Glocke hätten umgießen lassen, ihnen auf ihr Ansuchen „nicht mehr gegeben als 2 Rtlr., welches gewiß vor diesen cavalier ein geringes“; sie wollten jedoch die 14 Tage für den Herrn und dessen Frau läuten, wenn er „behuef der stricken und andern nothwendigkeit zur gemeinen außgab den zu der zeit seyenden vorsteher 1 Rtlr. bezahle, und der cüster desfalls auch vergnügt“ würde. (Vp. Gv. 5 fol. 49^v.) — Steinheim 1736. Nach dem Brande: turris reperitur aedificata et campanae sumptibus civitatis et subsidio patriae recuperatae. (Vp. Gv. 6 fol. 191^v.) — usw. Für den Ausgang des Jahrhunderts sei verwiesen auf Oesdorf 1799: Das Berichtschreiben des Pastors „communicetur beyden gemeinheiten Oystorf und Meerhof mit dem befehl, die neue glocke sofort anzuschaffen, wie ingleichen die dasige pfarrkirche mit den erforderlichen paramenten so gewis zu versehen, als ansonsten zu gewertigen, daß alle diese erfordernußen auf ihre, der gemeinheiten kösten verfertigt werden sollten“. (Prot. Gv. 15a fol. 67^v.)

allgemein die Unterhaltungspflicht auferlegt.¹ Die zur Pfarrei gehörigen Gemeinden haben dann bisweilen ein eigenes Abkommen getroffen z. B. über die Unterhaltung der Zeiger und des Ziffernblattes.² Die Kirchenstühle waren fast durchgängig im Privatbesitz und wurden auch von den Eigentümern instandgehalten. Bei der Neuausstattung einer Kirche mit Bänken wurde die Anschaffung im Interesse der Gleichmäßigkeit der Bänke wohl zunächst auf Gemeindegeldern vorgenommen; die einzelnen Erwerber der Sitze mußten dann die Herstellungskosten ersetzen. Das Streben der Archidiacone ging dahin, die Sitze mit den Häusern (oder Erben?) zu verbinden, damit nicht ein allzu häufiger Wechsel durch Vermächtnis, Verschenkung, Verkauf usw. vorgenommen werden konnte.³

¹ Der Generalvikar Laurentius a Dript stellte bei der im Namen des Bischofs 1679/80 abgehaltenen Visitation circa custodem unter Nr. 10 die Frage: Cuius sumptibus horologium conservetur? Aus den Antworten ergibt sich, daß bis dahin meist die Kirche bezahlte; z. B. Elsen: sumptibus ecclesiae hactenus, et ordinatum est: sumptibus communitatis; Delbrück: Patriae (des Landes Delbrück); Boke: ecclesiae; post hoc communitas faciet; ebenso Hörste. Salzkotten: civitatis; Tudorf: communitatis. Borcheln: hactenus ecclesiae, in posterum communitatis; Wewer: communitatis usw. (Archiv Generalv. Paderborn.)

² Die Gemeinden Sommersell, Entrup und Eversen lagen im Streite über verschiedene Ausgaben, namentlich für die Kirchenuhr. Die Vertreter von Eversen und Entrup erklärten sich zur Bestreitung ihres Anteils an der Uhr bereit „außer den für eine neue Uhrenscheibe designirten 4 Rthl.“ — Die von Sommersell übernahmen allein „das uhrwerk sambt der uhrbühne und der kleidung“; sie erklärten auch, daß die Scheibe und Zeiger pro bono nicht allein nützlich, sondern notwendig sei“. (Gp. Gv.) Sommersell 1728: „Datur organum et horologium, sed hoc indiget magna reparatione, quod communitas Sommersellensis sola reparare debet. Indicem autem extra ecclesiam tenentur renovare omnes ad hanc ecclesiam sive parochiam spectantes pagi et quilibet pro aequali parte; tres dantur in turri campanae spectantes ad pagos, quarta autem pro hoc pago solo“. (Vp. Gv. 4 fol. 193.) — Die Dorfschaften wurden 1730 nochmals zur Unterhaltung der Uhrenscheibe verpflichtet und gleichfalls 1769 (Vp. Gv. 12 fol. 22^v). Die Einzelakten dazu: Archiv Generalvikariat Paderborn: „Sandebeck“.

³ Stukenbrock 1726. Die Empore (Primchen, Priege usw.) sei früher allen zugänglich gewesen. Everhard Bokel habe sich darauf einen Platz abschlagen lassen. Er kann den Platz behalten, seine Erben zahlen bei seinem Tode 2 Rthl., und dann soll der Stuhl wieder frei werden. — 1743 beschwerten sich die neuen Ansiedler, daß sie keine Plätze hätten. Es wird untersucht, „ob nicht in behuef derenselben illorum sumptibus unter der Priege . . . nach der mauer hin die ständer können extendirt werden“ (Vp. Gv. 8 fol. 359.) — Essen-tho 1732. Die „Beilieger“ trugen zur Unordnung viel bei. Die neuen Stühle wollte das Generalvikariat machen lassen, und dann sollte „ein jeder vor sein stand, sowohl man- als frau-stand wenigst 12 Gr. geben und die assignation nach dem fuß der schatzung geschehen“; Küster, Templierer und Schultze hatten den „Vorstand“. (Vp. Gv. 5 fol. 123^v.) 1774 wurden die Stühle „auf kösten sämptlicher gemeinheit“ erneuert; um dem Streite über die Plätze ein Ende zu machen, wurden sie verlost. Der Generalvikar belobte und be-

Aber auch so gab es noch eine Unsumme von Streitigkeiten, und immer wiederholte Störungen des Gottesdienstes gingen aus diesen Verhältnissen hervor.¹ Um in den Kirchen den Zank um die Plätze zu vermeiden, hatte man namentlich den jungen Burschen aus den einzelnen Dörfern bestimmte Teile der Kirche zugewiesen, wo sie regelmäßig Platz zu nehmen hatten.

Das sonstige Kircheninventar wurde aus den Einkünften bestritten, die im allgemeinen jedoch nur eine recht dürftige Ausstattung der Kirchen zuließen. Aber selbst bei der Beschaffung von Paramenten und hl. Gefäßen macht sich das Prinzip geltend, daß die Gemeinde bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse das Notwendige herbeischaffen muß.² — Merkwürdig nachlässig ist

stätigte „hochoberlich“ diese Ordnung. (13 fol. 111 f.) — Driburg 1732. Der Pastor muß in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister und Stadtssekretär die Liste der Eigentümer prüfen; „aber wird hiemit zur Verordnung gesetzt, daß bey einem jeden Hause wenigst ein mans- und (frauen-) kirchstand pleiben solle“. (Vp. Gv. 5 fol. 98 v.) — Holzhausen 1734: „Die Kirchenstühle hat der Landdrost von der Borch suis sumptibus behuf der gemeinheit“ verfertigen lassen. (Vp. Gv. 6 fol. 45.) — Altenbergen 1738. Die „Gemeinheit“ will den Boden unter den Stühlen neu besetzen lassen. Die Stühle sind im Privatbesitz. — Bleiwäsche 1739. Die Kirchensitze müssen bei den Häusern verbleiben und dürfen nicht veräußert werden. Sumptibus communitatis sollen neue Sitze auf der Empore eingerichtet werden. — Steinheim 1743. Der Pastor soll mit den Bürgermeistern überlegen, wie die Kirche „eine andere lustre“ bekommen könnte; man könne, da Holz genug vorhanden, die Bänke renovieren, „da ein jeder seinen Sitz bezahlen sollte“. — Nieheim 1743: „Weiln es alhier zu Nieheim wegen der kirchstände und begräbnusplätzen gewaltige Disputen gibt, sodaß der hochf. richter hieselbst mehrmalen ersuchet, durch schützen die leute zur ruhe zu bringen“, wird die Verordnung des Bischofs Ferdinand erneuert, „daß ein jedes haus plätze in der kirch und auf dem kirchhof haben müeste und davon nicht könnten separirt werden neque per donationem inter vivos aut mortis causa vel etiam per testamentum“. Der Pastor soll eine Neuaufnahme machen, etwaige Streitigkeiten durch den hochfürstlichen Richterentscheiden lassen und die Neuordnung publizieren. — Bellersen 1755: Die von Bökendorf sollen auf der Priège ihren und nicht der Bellerschen Platz einnehmen „und ohne die dicken Knüppel in die Kirche kommen“. — Lügde 1763: Kammerrat Schneidewind und der Magistrat sollen dem Streite um die Plätze ein Ende machen. — Sommersell 1763. Auf der Empore immer „große läckerey“. Die Sommersellschen sollten in der Mitte, die von Eversen rechts, die von Entrup links Platz nehmen; „ein jeder, so dieser verordnung wiederleben würde, solle jedesmahl in 3 Goldgulden straffällig declarirt seyn; welches allen in faciem publicirt.“ (Vp. Gv. 11 fol. 57.) — Dringenberg 1765: Hier sollen einmal, um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, die Stühle für „gemein“ erklärt werden. (Vp. Gv.)

¹ Auch langwierige Prozesse wurden darum geführt. (Akten der einzelnen Gemeinden im Archive d. Generalvikariats Paderborn.)

² Haarbrück 1741: Ciborium. Bellersen 1743: „Weiln man dann auch angemerket, daß die zwey fahnen in dieser kirchen ganz zerrißen und zerstückelt, so ist denen vorstehern ahnbefohlen worden, andere anzuschaffen.“ (Vp. Gv. 8 fol. 219.) Tietelsen 1755: Kelch und Ziborium. Gehrden 1755: Taufstein. (Vp. Cam. 16.)

man gewesen in der Unterhaltung des Ewigen Lichtes.¹ Man verließ sich darauf, daß ein Wohltäter eine Stiftung machte, aus deren Erträgen die Unterhaltung bestritten werden konnte.

Die Instandhaltung der Kirchhöfe war lediglich Aufgabe der Gemeinden. Sie hatten dafür zu sorgen, daß vor dem Eingang der Kirchhöfe oder Kirchen eine Grube ausgehoben wurde, die dann mit einem Rost überdeckt werden musste, durch den der Schmutz in die Grube fiel. Auch die regelmäßige Leerung der Gruben war Sache der Gemeinden. Ihnen lag auch ob, alle Einfahrten und Eingänge durch gut schließende Tore und Türen zu verwahren und die Mauern oder sonstige Einfriedigungen der Kirchhöfe gut zu unterhalten, damit kein Vieh auf den Kirchhof gelangen könnte.² Die Verteilung

¹ In Bleiwäsche Calenberg, Oesdorf, Sandebeck, Sommersell, Vörden wurde z. B. kein Ewiges Licht unterhalten. Eine gewisse Entschuldigung hatten die Pfarrer in der milden Form, in welcher die „Kirchenordnung“ Kap. X § 7 (Landesverordnungen I, 274) die Unterhaltung der Ewigen Lampe vorschrieb. „Sollen deswegen Unser Vicarius und Archidiaconi allen Fleiß anwenden, daß, da es möglich, entweder von der Kirchen- oder andern Geistlichen Intradern, so viel abgenommen werde, daß, wann nicht das ganze Jahr durch, zum wenigsten auf Sonn- und Feyertage vom Morgen bis zu Abend vor dem Tabernakul (worinnen das Hochwürdige verschlossen aufgehalten wird) ein Geleucht sey. Wann aber die Kirche sogar arm an Intradern, daß davon nichts abgenommen werden kann, sollen die Pastores und Seelsorgere ihre Pfarrkinder nicht allein von der Kanzel, sondern auch bei anderen Gelegenheiten ermahnen und aufmuntern, daß zu dem End ein jeder nach seinem Vermögen ein oder mehrere Kanne Oel, Rübtsaamen oder andere Sachen, wofür man das Oel kaufen kann, darzu verehere und also dadurch sich des ewigen Lichts im Himmel mit fähig mache.“ — Die Gemeinden konnten also nicht verpflichtet werden, das Ewige Licht zu unterhalten. Anderswo, wie z. B. im benachbarten Herzogtum Westfalen, war die Unterhaltung des Ewigen Lichts zugleich mit der Baulast gesetzlich geregelt. Man vgl. darüber die Vorschriften der sog. Clementina vom Jahre 1715. Linneborn, Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer S. 54 ff.

² Darüber handelt allgemein die „Kirchenordnung“ Kap. X § 8 und 9 (Landesverordnungen I, 275). Zu § 8: „Damit auch auf denen Kirchhöfen die Gräber der Todten nicht umgewühlet oder zertreten werden, soll so wenig denen Pastoribus als Küstern ihr Viehe, Kühe, Pferde, Schaaf, Schweine oder Gänse darauf zu bringen, zugelassen seyn; deswegen dann an jedem Ort die Sendvrögere sowohl darauf als auf andere Excessen Achtung geben, die Uebertretere bey der Synodal- und Archidiaconal Visitation einbringen und die Visitatores selbige bestrafen sollen.“ § 9: „Zu obigem Ende sollen sodann die Kirchhöfe dergestalt mit Mauern umgeben seyn, daß kein Vieh von selbst darauf kommen kann, und sobald von der Mauer des Kirchhofes etwas einfallen, oder löcherig würde, soll solches allsobald im Anfang, zu Verhütung des sonst hernacher entstehenden größeren Schadens und mehrerer Unkosten, ausgebessert, wie dann auch auf allen Kirchhöfen, an jedem derselben Eingang, eine eiserne Röster, Thüren so von selbst zufallen und ein Beinhaus (wann noch keins vorhanden) ohne Verzug gemacht, der Verstorbenen Gebein darin getragen . . . werden.“ — Die Kirchenordnung sagt also

der Unterhaltungspflicht auf mehrere eingepfarrte Gemeinden war nicht einheitlich geregelt; manchmal hatten die Gemeinden bestimmte Teile des Kirchhofs, jedenfalls diejenigen, welche von der Kirche aus in der Richtung auf das betreffende Dorf zu gelegen waren, und wo sie begruben, zu unterhalten. Bisweilen wurde der Kirchhof insgesamt von der Pfarrei unterhalten, und dann erfolgte die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden zu den vereinbarten Teilen.¹ Das mußte auch geschehen mit den Kosten für die Erbauung und Unterhaltung des Beinhauses. Eigene Grabkapellen unterstanden der Unterhaltungspflicht der Besitzer. Manche Nachlässigkeiten mußten gerade bei Erfüllung der Pflichten an den Kirchhöfen gerügt werden; namentlich wurde wenig geachtet auf ordnungsmäßige Abschließung, so daß Groß- und Kleinvieh häufig auf den Grabstätten umherlief.²

Auch der Zugang zur Kirche mußte in Ordnung gehalten werden; in Herstelle verlangte der im Franziskanerkloster wohnende

nicht, wem diese Verpflichtungen obliegen. Die Vorschriften bei den Visitationen betonen alle gleichmäßig und nachdrücklich die Unterhaltungspflicht der Gemeinden und zwar geradeso wie bei den Kirchen und Pfarrhäusern.

¹ Fölsen mit der Filialgemeinde Helmern 1705 (Gp. Cam. 1). Driburg 1716. 1724. 1728. 1743: Die „Roster sind zugeschmutzt; der Wust muß aus den Gruben entfernt werden.“ Bürgermeister und Rat wird ebenso befohlen, die Einfuhrpforte schließbar zu machen. „Dießemnägst sagte secretarius Bülling, daß hergebrachter maaßen die kirchhofsmauern theils sumptibus magistratus, theils ecclesiae reparirt worden, sodaß die stadt darzu die materialia beygeschaffet, und die arbeitskosten aus den kirchenintraden jederzeit hergenohmen worden.“ — „Weil dieses ahn- und vorgeben nicht glaublich, bevorab jede gemeinheit die kirchhofsmaur imstande zu conserviren schuldig, alß wird ged. Bülling dies sein assertum mit bestand zu erwiesen aufgegeben usw.“ — Die Angaben waren gewiß nicht richtig, da gerade bei den Kirchhöfen die größte Gleichmäßigkeit in der Unterhaltungspflicht der Gemeinden herrschte. Sommersell 1716. Marienmünster 1716. Beverungen 1717. Pömben 1717: Die Gemeinden einigen sich dahin, nicht mehr einen Teil des Kirchhofs für sich zu unterhalten, sondern die Kosten gemeinsam pro rata zu entrichten. — Sommersell 1717. Nieheim 1718. Sandebeck 1728. Sommersell 1728: Jede Gemeinheit hat einen Distrikt. Oesdorf, Beverungen, Bellersen 1728. Essentho 1732. Herstelle, Pömben 1734. Kleinenberg, Iggenhausen 1735, Natzen, Erkel 1755 usw.

² Ein Beispiel statt vieler: Nieheim 1718. Es ist noch kein Ossuarium errichtet, die Kirchhofsmauer ist in schlechtem Stande „also zwarn, daß schweine und anderes viehe darauf kommen können, gleichwie dann sub ipsa visitatione 2 schweine attrapiert worden; daherö bürgermeister und rat die schweine aufn pfandstall treiben und facta aestimatione davon kommendes pretium denen armen reichen zu lassen; mithin die verfügung zu tun, damit ein ossuarium gemacht und die kirchhofsmauer sobald tunlich repariert werden möge, widrigenfalls in futura synodo desfalls gemessene ahndung zu gewärtigen.“ (Vp. Gv. 2.)

Pfarrer wiederholt, daß die Gemeinden die zwischen Kloster und Kirche liegende Treppe in guten Stand setzten.¹

Wollten Filialdörfer eigenen Gottesdienst haben, so mußten sie, wie für den Unterhalt des Benefiziaten, auch für die Erbauung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude selbst sorgen. Die Dorfgemeinde unterhielt regelmäßig die Kapelle.² Selbstverständlich

¹ Der zeitige Pfarrer Fr. Edmundus Schirman schrieb am 17. Juni 1744 an den Generalvikar: „Herstellenss tergiversantur circa reparationem graduum in via a conventu ad ecclesiam; hi non videntur oves prompte sequentes pastorem, sed potius de genere illorum animalium, quae compelli volunt.“ — Am 27. März 1777 erging wieder ein geharnischter Befehl an die „richtere und sämtliche vorsteher dasiger Gemeinheit“ bei 10 Goldgulden Strafe, „die vom Kloster zu dasiger pfarkirchen gehende treppe in brauchbaren stand hinwieder zu setzen“. Das Edikt muß von der Kanzel verkündet werden. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Herstelle“).

² Nordborchen muß für seine eigene Kapelle sorgen (1656. Vp. ep. Praep. fol. 396). — Als die Filialgemeinde der Pfarrei Oesdorf Meerhof eine Kapelle gebaut hatte, verlangte der Archidiakon 1724, daß die Oesdorfer, damit alle Leute des Sonntags eine hl. Messe hörten, soweit nötig, die Frühmesse in Meerhof besuchten. Sie weigerten sich aber und zwar, wie die zitierten Vorsteher erklärten: „weil ihnen sowol wegen erbawung der capellen als auch zu bezahlung des salarii des primissarii einige gelder abgefordert wurden . . . und auf ihre alte gewohnheit, daß solches vorhin niemahlen gewesen, sich berufen. — Die Vorsteher aus Meerhof erklärten, die Oesdorfer sollten nur $\frac{1}{3}$ des Gehalts des Primissars, $\frac{1}{3}$ von 20 Tlr. bezahlen. Die Oesdorfer gingen auch darauf nicht ein; es wurde ihnen jedoch zur Pflicht gemacht, des Sonntags wenigstens eine Person aus jedem Hause nach Meerhof zur Messe zu schicken (Vp. Gv. 3). In der Tatsache, daß die ursprüngliche Pfarrgemeinde die Filialkapelle mitbenutzte, war auch begründet, daß Oesdorf schließlich zu einem Beitrag gezwungen wurde. Nachdem nämlich Meerhof einen Prozeß gegen Oesdorf anhängig gemacht hatte, kam am 3. Juni 1726 ein Vergleich zustande folgenden Inhalts: „Primum, daß die gemeinheit Oistorff einmal für all wegen der eingebrachten bawkosten der gemeinheit Meerhof 150 Rtlr. refundiren solle und wolle, gleich wol dergestalt, daß sie solche binnen vier jahren aus der trift oder sonst umb dieses verdrießlichen processus dermahlen eins völlig abzukommen, bezahlen wolte, wohbey jedog 2.^{do} die gemeinheit Oistorff sich austrücklich reservirt und vorbehalten hat, daß sie fürs künftig bis zu ewigen zeithen zu der capellen zu Meerhof und dahin etwah abschickenden geistlichen und sonsten nichts weithers contribuiren, sondern ermeldter capellen halber von allen lasten, contribution und beytrag frey und exempt seyn solle und wolle, sodan 3.^{tio}, daß es bey diesen anschlag, wan nemblich Oistorff 2 Rtlr. beytraget, die dorfschaft Meerhof 3 Rtlr. zu der pfarrkirchen in Oistorff, auch cüster- und pastorathause contribuiren soll, wohbey es dan sein beständiges verpleiben haben soll und werde. 4.^{to} die von beyden seiths partheyen bis anhero angewendeten gerichtskosten gegen einander compensirt und aufgehoben.“ — An diesen Vergleich hielt sich Oesdorf. Als 1792 die Kirche in Meerhof einen Brandschaden erlitten hatte und die Oesdorfer sich weigerten, einen Beitrag zur Reparatur beizutragen, jagten die Meerhofer die Oesdorfer fort, wenn sie zum Gottesdienst kommen wollten. Meerhof wurde durch Edikt vom 21. August 1792 jedoch zur Ordnung verwiesen. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Oesdorf“). — Entrup (Filialdorf von Sommersell): 1715 (St.-A. Münster ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901

Nr. 279), 1725 (Vp. Gv. 3). — Bökendorf (Filialdorf von Bellersen) 1728: „Vorstehere zu Bökendorf proprio et communitatis nomine zeigten an, daß sie woll willens wären eine capell aufzurichten, worin zur zeit der not eine messe konte gelesen werden“ . . . Die Gerichtshaber von Haxthausen hatten einige Eichbäume anweisen lassen. — 1734 ist die Kapelle „im Stande“. (Ibid. 6 fol. 41 v.) — 1736 bitten die von Bökendorf um das ius binandi. „Besser wehre es, daß die zu B. angewendeten kösten ahn der Bellerschen pfahrkirchen wehren employrt worden, indehm dieselbe in einem schlegten stande und die armsehligste in districtu vicariatus.“ (Ibid. 6 fol. 240.) 1755 wird eine Reparatur befohlen. (Ibid. 9 fol. 116.) — Löwendorf 1714: „die allda von der Gemeinheit erbaute Kapelle;“ ebenso 1715. 1729. Die Vorsteher verhandeln um eine Messe des Sonntags; „es hätte die gemeinheit daselbst eine capelle aus ihren eigenen mittel erbawet“ usw. (Gp. Gv.) Die Gemeinde Löwendorf hat sich außerordentlich häufig um die Erhaltung eigenen Gottesdienstes bemüht, die Notwendigkeit desselben dargelegt, auch auf die früheren Pfarrechte hingewiesen. Darüber und über die Baupflicht der Gemeinde an der Kapelle finden sich viele Akten Archiv Generalvikariat Paderborn: Marienmünster (1741, 1752, 1767, 1768. 1785); St.-A. Münster. ANZ. Acc. 23/01 Reg. Minden Nr. 400 (1714. 1715. 1736. 1767). — Erpentrup 1731. Verhandlungen über den Bau (Gp. Gv. 2). — Eversen 1733. Nachrichten über die 1724 erbaute Kapelle. Visitation derselben. Als die frühere von Holz erbaute Kapelle baufällig geworden, „hätte Se. Churf. Dchleht. 2 dorf-schätze hierzu geschenket, wozu sie sich höchstens bedanken thäten. Übrige erforderliche kösten hätte die gemeinheit zu sambter hand her-geschossen (Vp. Gv. fol. 240). — Reelsen 1732: Der Richter hat 7 Tlr. Armen-gelder „zu behuf der Kapelle verwendet“. (Vp. Gv. 5 fol. 77.) 1734: „Visitation der Kapelle. Sie müeste sumptibus communitatis erhalten werden.“ „Schließ-lich ist der Gemeinheit anbefohlen, diese capel in baw und esse zu halten, besonders ahn der westzeith.“ (Ibid. 6 fol. 65 v.) 1736: „Es wird der Reelschen gemeinheit anbefohlen, dahin zu sehen, daß sie eine steinerne capel habe, oder wenigstens die gegenwärtige gut repariren lasse.“ (Ibid. fol. 241 v.) — Alhausen 1732: „die capelle muß sonsten von der gemeinheit nebst der schule erhalten werden.“ (Vp. Gv. 5 fol. 80 v.) 1782. Visitation. Die Gemeinde ist an Reparaturarbeiten. Das Vikariehaus ist in Ordnung, „außer der keller und kühestall gar zu feucht gewesen“. Die Vorsteher versprechen beide mit Steinen besetzen zu lassen. (Ibid. 14.) — Leiberg 1735. Visitation. Genehmigung des Baues 1729; angefangen 1733 in hon. s. Antonii et Agathae. Die Gemeinde baut, bittet um Zuweisung der Sendbrüchten für die Kirche. (Vp. Bu. fol. 208. 209 v.) — Großenbreden 1741 und 1746 (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Marienmünster“). — Hakenberg 1744. Visitation. Gemeinde ist mit der Reparatur beschäftigt. (Vp. Bu. fol. 189.) — Bergheim 1733: „Es soll die gemeinheit erinnert werden, daß die capelle in einem gueten tuch erhalten und die paramenta angeschaffet werden.“ (Vp. Gv. 5 fol. 166.) 1736: „Der gemeindeit zu Bergheimb wird anbefohlen, den thurn auf ihre capell zu repariren.“ — Ikenhausen (Filiale von Löwen) suchte 1736 um die Erlaubnis nach, eine eigene Kapelle zu bauen. Die Eingessenen erklärten am 18. Juli 1736 vor dem Notar zu Protokoll, „daß diese kapelle sumptibus communitatis jederzeit in tuch und fach sollte erhalten werden“. (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Löwen.“) Haarbrück 1738. Der Gemeinde werden 2 Tlr. für ein Weihrauchfaß aus den Sendbrüchten gewährt; sie muß den Zaun um den Kirchhof, die Kreuze um die Dorfschaft reparieren. (Vp. Gv. 7 fol. 44 v sqq.) 1743. Die Gemeinde muß eine Totenbahre an-schaffen, dem Pater einen Ofen setzen, das Küsterhaus bessern, die Kirche in Dach und Fach erhalten usw. (Vp. Gv. 8 fol. 191.) 1755. Paramente (Vp. Gv. 9 fol. 100 v). Brechmanner Grund bei Stukenbroek 1743: ein Kapital für die Erhaltung der Kapelle ist gesammelt. (Vp. Gv.

blieben die Filialen auch noch baupflichtig für die Mutterkirche.¹ Daß sie auch die Wohnung des Benefiziaten unterhalten haben, ist verschiedentlich bezeugt, und man darf daher annehmen, daß auch hier die allgemeine Regel von der Pflichtigkeit der Gemeinde Platz gegriffen hat.

§ 21.

Besondere Übersicht über die auf Kosten der bürgerlichen Gemeinden an Kirchen und Pfarrhäusern vorgenommenen Bauten und Reparaturen.

Daß außer den in der folgenden Zusammenstellung von mir angemarkten Fällen auch sonst häufig die bürgerlichen Gemeinden Bauten und Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern vorgenommen haben, wird sich namentlich aus den Akten der einzelnen Pfarrarchive noch näher nachweisen lassen. Aber die in den bisherigen

fol. 359.) Würgassen Der Pfarrer P. Edmundus Schirman berichtete 17. Juni 1744: Wirgenses ratione sacelli ruinam minitantis saepius a me moniti hucusque ad illius reparationem se resolvere noluerunt nec se solvent, nisi rigorosis decretis poenalibus adstringentur ipsumque sacellum ad vitandum omne periculum claudi mandetur. — 24. Juli 1744 Bericht des fürstlichen Rentenmeisters zu Beverungen über den lebensgefährlichen Zustand der Kapelle. Inangriffnahme des Neubaues (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Herstelle“) — 1763. Eingehender Bericht über den Bau der neuen Kapelle. Die „sämbliche Gemeinheit“ baut, verspricht „viritim bis künftigen frühling“ den Bau zu vollenden. (Vp. Go. 11 fol. 370.) 1765 war der Bau noch ohne Dach; zur Vollendung wird der Gemeinde am 30. Juli 1765 eine Kirchenkollekte bewilligt (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Herstelle“). Verlar 1782. Die Eingesessenen der Bauerschaft Verlar verpflichten sich zum Bau und zur Erhaltung der Kapelle (Urk. Pfarrarch. Hörste). Oeynhausen (Pfarrei Sandebeck). Am 9. Dezember 1787 erklärt die durch Glockenschlag zusammengerufene Gemeinde Oeynhausen: „Wie daß ihre armselige Kirche in sehr bawfälligen umständen sei und den einsturz täglich befahren müßte; die Dorfschaft hingegen wegen kentlicher ohnvermögenheit nicht imstande seye, selbe herstellen zu lassen.“ Da nun der Dompastor Kepper zu Paderborn ihnen die Baukosten schenken wolle, so seien sie gerne bereit, alle Spann- und Handdienste zu leisten (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Sandebeck“).

¹ Vgl. die Note 2, S. 113. Hier führe ich noch das Urteil vom 12. October 1793 an im Prozesse der Gemeinden Pömben, Merlsheim, Schönenberg und Erwitzen gegen Reelsen und Alhausen: „Die Beklagten werden verurteilt, daß sie ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, zu den an die Kirche, den Turm, Kirchhof und dergleichen in Pömben nötigen Reparaturen schuldig und dazu anzuweisen, auch in sämtliche Kösten zu verurtheilen, mithin der Gemeinheit Pömben die Auslagen für einen neuen Glockenriemen zu ersetzen“ . . . „Wo beide Teile die höchstnötige Reparatur des Kirchendaches anerkannt haben, denenselben die zur Herbeyschaffung der Dachsteinen erforderliche Fuhren nach dem Schatzungsfuße um Abwendung besorglicher Schäden zu leisten.“ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Pömben.“ Daselbst für Himmighausen 1768 (Kirchhofsmauern) unter Akten: „Sandebeck“.